



## Reglement Videoüberwachung

vom 20. September 2018

### Die Kirchenpflege

gestützt auf § 37 lit. f des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978,  
iSAR 171.100

beschliesst:

#### § 1 Zweck der Überwachung

Die Videoüberwachung der Anlagen, Gebäude und Örtlichkeiten gemäss Plan / Anhang zu diesem Reglement dient der Wahrung des Hausrechts, insbesondere der Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbrüchen sowie von Verstössen gegen das Abfallbeseitigungsreglement.

#### § 2 Zuständige Stelle

1 Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten werden die im Anhang bezeichneten Personen oder Stellen beauftragt. Sie sind zur Vornahme oder Anordnung personenbezogener Auswertungen unter den Voraussetzungen von § 5 befugt. Bei Anordnung einer Auswertung haben sie diese zu beaufsichtigen.

2 Die technische Wartung erfolgt durch die im Gesuch bezeichneten Personen oder durch eine externe Unternehmung. Wird die Wartung extern vergeben, ist mit der beauftragten Unternehmung ein Datenschutzrevers abzuschliessen. Das technische Personal darf keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.

#### § 3 Überwachungssperimeter

1 Die Videokameras sind so einzustellen, dass nur die im Anhang beschriebenen Bereiche erfasst werden

2 Ohne ausdrückliche schriftliche Einverständniserklärung der Betroffenen dürfen keine Privatliegenschaften erfasst werden.

#### § 4 Überwachungszeiten, Hinweistafel

1 Die Überwachung erfolgt während den im Anhang festgelegten Zeiten.

2 Es werden bei jeder überwachten Stelle an allen offiziellen Zugängen ausserhalb des Überwachungssperimeters gut sichtbare Hinweistafeln mit Videokamera mit folgender Aufschrift angebracht:

#### „Videoüberwachung

Mit Aufzeichnung, unter Wahrung der Anonymität. Auswertung bei Vorkommnissen.

Auskunftsstelle: Röm. Kath. Kirchenpflege Würenlos

#### § 5 Auswertung

Wird eine Widerhandlung im Sinne von § 1 festgestellt, sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 3 Tagen auszuwerten.

#### § 6 Speicherung und Vernichtung

1 Liegt keine Widerhandlung im Sinne von § 1 vor, sind die Aufnahmen spätestens nach 7 Tagen zu löschen oder zu überschreiben.

2 Führt die Auswertung gemäss § 5 zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des Zwecks gemäss § 1, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten.

3 Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne von § 1 sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweiszwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss § 2 und die Kirchenpflege zugänglich aufzubewahren.

#### § 7 Informationspflicht

Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der nach § 1 bestimmte Zweck erlaubt.

#### § 8 Weitergabe von Videoaufzeichnungen

Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.



**§ 9 Datensicherheit**


Die zuständige Stelle gemäss § 2 Abs. 1 ist verpflichtet, die Personendaten gemäss § 4 VIDAG<sup>1</sup> durch technische und organisatorische Mass-nahmen zu schützen.

**§ 10 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am *1. November 2018* in Kraft.

Würenlos, 20. September 2018

  
**Kirchenpflege Präsident**

  
**Aktuarin**

<sup>1</sup>Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Daten-schutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2007 (SAR 150.711).

